

02

Grenzwertgeber,
Überfüllsicherungen und
Füllstandregler auf
Kaltleiterbasis

 AFRISO

Technik
für Mensch
und Umwelt

2017+



www.afriso.at

AFRISO-EURO-INDEX GmbH • AT-6890 Lustenau • T +43 (0)5577 83255 • F +43 (0)5577 86322 • office@afriso.at

Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen Überfüllschutz und Sicherheit



Überfüllsicherungen und Grenzwertgeber

Überfüllsicherungen sind Füllstandgrenzsicherungen mit besonders hohen Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit. Sie werden in sicherheitsrelevanten Anwendungen eingesetzt, z.B. bei gefährlichen Medien, zum Schutz wertvoller Einrichtungen und bei Gefahr für Mensch und Umwelt.

Stopp, mehr geht nicht mehr.

Als stationärer Teil der Abfüllsicherung von Tankwagen schützen Grenzwertgeber vor Überfüllen der Öl- oder Kraftstofftanks

Produkte Grenzwertgeber für Behälter in Aufstellräumen

Zubehör für Grenzwertgeber

Grenzwertgeber für Außenbehälter, Erdtanks

Überfüllsicherungen (A III) VbF und WHG

Abfüllsicherungen/Überfüllsicherungen auf einen Blick



	GWG 12 K/1	GWG 12 K/1C	GWG 12 K/MT	GWG 23 – Ro	GWG 23 – T	GWG 23 – Wa	GWG 83 UV	GWG 84 – UVT-R	GWG 81-D-Ex	UFS 01	NB 220	LS 500	
	Grenzwertgeber			Grenzwertgeber						Überfüllsicherungen			
Behälter	Rechtecktanks (DIN 6625-1)	•	•	•						•	•	•	
	Zylindrisch liegende Stahltanks (EN 12285-1, 12285-2, DIN 6624-1)				•	•	•	•	•	•	•	•	
	Zylindrisch stehende Stahltanks (DIN 6618-1)				•	•	•	•	•	•	•	•	
	Zylindrisch stehende Stahltanks (DIN 6619-1)				•	•	•	•	•	•	•	•	
	Zylindrisch stehende Stahltanks (DIN 6623-1)				•	•	•	•	•	•	•	•	
	Unterirdische Ottokraftstoff-Tanks				•**	•	•	•	•	•	•	•	
	Oberirdische Ottokraftstoff-Tanks				•**	•	•	•	•	•	•	•	
	Flachbodentanks (DIN 4119-1)						•			•	•	•	
	Kunststoff-Behälter	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Weitere Behälterbauformen*				•	•	•	•	•	•	•	•	•
Medien	Heizöl EL (DIN 51603-1)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Dieselloftstoff (EN 590)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Heizöl EL (DIN 51603-1) mit 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) als Bioheizöl (EN14213)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Heizöl EL (DIN 51603-1) mit 100 % Fettsäure-Methylester (FAME) als Bioheizöl (EN 14213)	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Dieselloftstoff (EN 590) mit 20 % Fettsäure-Methylester (FAME) als Biodiesel (EN14214)	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Dieselloftstoff (EN 590) mit 100 % Fettsäure-Methylester (FAME) als Biodiesel (EN14214)	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Ottokraftstoff (EN 228)				•	•	•	•	•	•	•	•	
	Flugottokraftstoff								•			•	
	Aviation/Gasoline								•			•	
	Flugturbinenkraftstoffe								•			•	
	Spezialbenzine								•			•	
	Aliphatische Kohlenwasserstoffe								•			•	
	Getriebe-, Motoren- und Hydrauliköle								•	•	•	•	
	Transformatoröle								•	•	•	•	
	Pflanzenöle								•	•	•	•	
	Öl-Wassergemische								•	•	•	•	
	Frostschutzmittel								•	•	•	•	
AdBlue®								•	•	•	•		
Weitere brennbare/nichtbrennbare Flüssigkeiten*								•	•	•	•		
Zulassungen	EN 13616	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung									•	•	•	
	ATEX				•**		•	•	•	•	•	•	
	Seite 51	Seite 52	Seite 52	Seite 55	Seite 55	Seite 56	auf Anfrage	auf Anfrage	auf Anfrage	Seite 57	Seite 58	auf Anfrage	

* Eignung für weitere Behälter/Medien siehe Produktbeschreibung auf Katalogseite oder in Betriebsanleitung.
 ** Unterschiede je Produktvariante.

Grenzwertgeber mit metallisierter Hülse



AFRISO bietet mit den Grenzwertgebern GWG und metallisierter Schutzhülse höchste Sicherheit beim Befüllvorgang von Tankanlagen. Bei herkömmlichen Grenzwertgebern ist der Kaltleiter durch eine Kunststoffhülse mechanisch geschützt. Die Hülse ist von unten offen und weist einen seitlichen Schlitz auf, damit das Heizöl gut eindringen kann. Es kann jedoch vorkommen, dass sich die Öffnungen der Schutzhülse durch Wachstum von Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Pilze) zusetzen und so durch ein Luftpolster verhindert wird, dass das Heizöl den Kaltleiter erreicht. Gerade durch die vermehrte Verwendung von Bioheizöl, dem ein gewisser prozentualer Anteil FAME (Fettsäure-Methylester) beigemischt wird, steigt künftig diese Gefahr. Je mehr FAME beigemischt wird, desto größer ist der Wasseranteil in den Biobrennstoffen. Es entsteht eine Umgebung, in der Mikroorganismen noch besser gedeihen können. Dies kann am Grenzwertgeber zu Funktionsstörungen führen und letztlich die Sicherheitsabschaltung außer Funktion setzen. Das kann zu Überfüllschäden führen, für die am Ende der Anlagenbetreiber haftet!

Zum Patent angemeldet



Dauerhaft funktionssicher!

Die metallisierte Oberfläche der neuen Schutzhülsen und die neue Formgebung des Belüftungsschlitzes verhindert weitgehend das Wachstum von Mikroorganismen und stellt so die Funktionssicherheit des Grenzwertgebers langfristig sicher.

Grenzwertgeber GWG mit metallisierter Schutzhülse



Typ	GWG 12 K/1	GWG 12 K/1C	GWG 12 K/MT	GWG 23-RO	GWG 23-WA	GWG 23-T
Einsatz	Für Innenbehälter: Rechteckbehälter (DIN 6625), Batterietanks (DIN 6620) oder Kunststofftanks			Für Außenbehälter: Zylindrische Tanks (EN 12285)		
Medien	Heizöl EL (DIN 51603), Dieseldieselkraftstoff (EN 590), FAME 100 % als Bioheizöl (EN 14213) oder Biodiesel (EN 14214)					
Zulassung	CE-Kennzeichnung nach EU-Bauprodukteverordnung 305/2011, EN13616					

Grenzwertgeber für Behälter in Aufstellräumen



Anwendung Einsatz als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen zur Vermeidung von Überfüllungen von Behältern. Für Batterietanks aus Stahlblech nach DIN 6620-1 Form B, standortgeschweißte Rechtecktanks nach DIN 6625-1 in Bauhöhen 1 bis 4 m und für Kunststoff-Behälter, auch in Batterieaufstellung (bis zu 25 Einzelbehälter). Geeignet für den Einsatz in hochwassergefährdeten Gebieten.



Beschreibung Grenzwertgeber auf Kaltleiterbasis, bestehend aus Sonde, Einschraubkörper, Armatur für Wandmontage sowie Kabel zwischen Sonde und Armatur. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule. Grenzwertgeberhülse metallisiert. GWG-Anschlussarmatur Typ 905 gelb ist schlagzäh, stoßfest und formbeständig. GWG 12 K/1 (Winkel) mit bereits vormontierter Anschlussarmatur Typ 905 aus grauem Kunststoff. Die Anschlussarmatur ist an einem Aluwinkel befestigt. Das Anschlusskabel des Grenzwertgebers ist mit der Anschlussarmatur fertig verdrahtet. Einsatz ist dann sinnvoll, wenn ein einzelner Behälter direkt (ohne Füllleitung von außen) befüllt wird. Einzelne Ausführungen mit jeweiliger Armaturfarbe, Sonden- und Kabellängen siehe Bestelltabelle. Wahlweise GWG-Füllverschluss Typ 906 (Art.-Nr. 20430) einsetzbar.

Technische Daten Prozessanschluss
Einschraubkörper G1, Kunststoff

- Medien**
- Heizöl EL (DIN 51603-1)
 - Dieseldieselkraftstoff (EN 590)
 - FAME 100 % als Bioheizöl (EN 14213)
 - FAME 100 % als Biodiesel (EN 14214)

Einstellbereich
Sondenlänge 360 mm: 80 bis 338 mm
Sondenlänge 480 mm: 80 bis 438 mm

Konformität
CE-Kennzeichnung nach EU-Bauprodukteverordnung 305/2011, EN13616

i Grenzwertgeber-Prüfgerät siehe Seite 247.

RK: G	Sondenlänge	Armatur	Kabellänge	Art.-Nr.	Preis €
GWG 12 K/1 gelb	360 mm	gelb	1,5 m	45100	
GWG 12 K/1 grau	360 mm	grau	1,5 m	45105	
GWG 12 K/1 grau	480 mm	grau	1,5 m	45102	
GWG 12 K/1/5 gelb	360 mm	gelb	5,0 m	45160	
GWG 12 K/1/5 grau	360 mm	grau	5,0 m	45165	
GWG 12 K/1 mit Winkel	360 mm	grau	0,4 m	45104	

Grenzwertgeber für Behälter in Aufstellräumen



Anwendung Einsatz als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen zur Vermeidung von Überfüllungen von Behältern. Für Batterietanks aus Stahlblech nach DIN 6620-1 Form B, standortgeschweißte Rechtecktanks nach DIN 6625-1 in Bauhöhen 1 bis 4 m und für Kunststoffbehälter. 12 K/MT auch für Batterieaufstellung (bis zu 25 Einzelbehälter). Geeignet für den Einsatz in hochwassergefährdeten Gebieten.

Beschreibung Grenzwertgeber auf Kaltleiterbasis, bestehend aus Sonde, Einschraubkörper, Armatur für Wandmontage sowie Kabel zwischen Sonde und Armatur. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule. Grenzwertgeberhülse metallisiert. Der Einschraubkörper ist eine Entnahmeeinrichtung Euroflex 312 mit Schnellschlussventil inkl. Anschluss für Vorlauf-, Rücklauf- und Messleitung. GWG-Anschlussarmatur Typ 905 gelb ist schlagzäh, stoßfest und formbeständig. Wahlweise GWG-Füllverschluss Typ 906 (Art.-Nr. 20430) einsetzbar.

GWG 12 K/1C (Euroflex 312)

GWG 12 K/MT

Grenzwertgeber auf Kaltleiterbasis, bestehend aus mechanischem Füllstandmessgerät MT-Profil R, Sonde, Einschraubkörper, Armatur für Wandmontage sowie Kabel zwischen Sonde und Armatur. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule. Grenzwertgeberhülse metallisiert. GWG-Anschlussarmatur Typ 905 gelb ist schlagzäh, stoßfest und formbeständig. Wahlweise GWG-Füllverschluss Typ 906 (Art.-Nr. 20430) einsetzbar.

Ausführung gemäß EN 13616

Ausführung gemäß EN 13616

Technische Daten

Armatur
Typ 905 gelb für Wandmontage

Prozessanschluss
Einschraubkörper G1½

- Medium**
- Heizöl EL (DIN 51603-1)
 - Dieseldieselkraftstoff (EN 590)
 - FAME 20 % als Heizöl (EN 14213)
 - FAME 20 % als Biodiesel (EN 14214)

Einstellbereich
80 bis 338 mm

Sondenlänge
360 mm

Schlauchlänge
Art.-Nr. 20190: 2,15 m
Art.-Nr. 20186: 3,15 m

Kabellänge
5 m

Zulassung
CE-Kennzeichnung nach EU-Bauprodukteverordnung 305/2011, EN13616

Armatur
Typ 905 gelb für Wandmontage

Prozessanschluss
Einschraubkörper G1½

- Medium**
- Heizöl EL (DIN 51603-1)
 - Dieseldieselkraftstoff (EN 590)
 - FAME 100 % als Bioheizöl (EN 14213)
 - FAME 100 % als Biodiesel (EN 14214)

Messbereich Füllstand (Tankhöhe)
Wendeskala 0/150 und 0/250 cm

Einstellbereich Grenzwertgeber
80 bis 338 mm

Sondenlänge
360 mm

Kabellänge
5 m

Zulassung
CE-Kennzeichnung nach EU-Bauprodukteverordnung 305/2011, EN13616

RK: G	Art.-Nr.	Preis €
GWG 12 K/1 C mit Entnahmeeinrichtung Euroflex / 2,15 m	20190	
GWG 12 K/1 C mit Entnahmeeinrichtung Euroflex / 3,15 m	20186	
GWG 12 K/MT mit Füllstandmessgerät MT-Profil R	45311	

i Kabelverlängerungsarmatur KVA, GWG-Füllverschluss s. Seite 53.

Zubehör für Grenzwertgeber

GWG-Füllverschluss

Anwendung Für Anlagen, die mit Heizöl EL Standard und schwefelarm, Diesel oder Biodiesel betrieben werden dürfen. Geeignet für hochwassergefährdete Gebiete.

Beschreibung GWG-Füllverschluss als Bajonettverschluss G2 entsprechend EN 14420-6 mit integrierter Grenzwertgeber-Anschlussarmatur. Vaterkupplung aus Messing. Verschlusskappe aus öl- und witterungsbeständigem Kunststoff. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule. Abschließbar mit handelsüblichem Vorhängeschloss.

Lieferumfang inkl. grünem Schild „Heizöl EL schwefelarm“ und rotem Schild „Auch für Heizöl EL Standard“.



GWG-Füllverschluss

Füllverschluss K

Anwendung Für Anlagen, die mit Heizöl EL Standard und schwefelarm, Diesel oder Biodiesel betrieben werden dürfen.

Beschreibung Füllverschluss als Bajonettverschluss G2 entsprechend EN 14420-6. Vaterkupplung aus Messing. Verschlusskappe aus öl- und witterungsbeständigem Kunststoff. Abschließbar mit handelsüblichen Vorhängeschloss.

Lieferumfang inkl. grünem Schild „Heizöl EL schwefelarm“ und rotem Schild „Auch für Heizöl EL Standard“.



Füllverschluss K

Kabelverlängerungsarmatur KVA

Anwendung Für 2-adrige elektrische Leitungen (max. 42 V/4 A). Geeignet für hochwassergefährdete Gebiete.

Beschreibung Beidseitig mit Klemmverschraubungen für Kabeldurchmesser von 6 bis 8,3 mm. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule.

Leitungsquerschnitt: max. 2,5 mm²
Schutzart: IP 54



Kabelverlängerungsarmatur KVA

Reduzierstücke

Reduzierstück G1½ x G1
Reduzierstück G1½ x G1 aus grauem Kunststoff (ABS).

Reduzierstück G2 x G1½
Reduzierstück G2 x G1½ aus grauem Kunststoff (ABS).



Reduzierstücke

i Weitere Füllverschlüsse s. Seite 100.
GWG-Prüfgeräte s. Seite 247.
Armaturen für Grenzwertgeber s. Seite 54.

RK: G	Art.-Nr.	Preis €
GWG-Füllverschluss	20430	
Füllverschluss K	20440	
Reduzierstück G1½ x G1	20905	
Reduzierstück G2 x G1½	20903	
Kabelverlängerungsarmatur KVA	40041	
GWG-Leitung , pro Meter	99016	

Grenzwertgeber für Außenbehälter

gem. EN 13616



Armaturen für Grenzwertgeber

- 1 Kupplungsstecker Typ 902
- 2 Kupplungsdose Typ 903
- 3 GWG-Armatur für Wandmontage Typ 905
- 4 Rohramatur Typ 904 mit Flanschstecker Typ 901

Vorteile

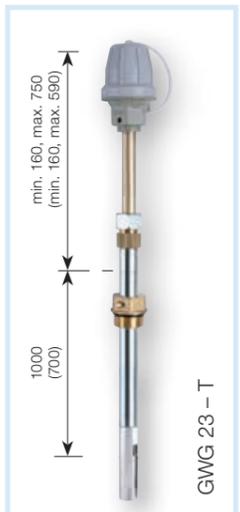
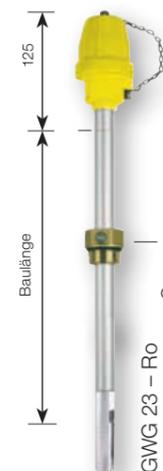
- Für jeden Einsatzfall die passende Version
- Kompakte korrosionsfreie Konstruktion
- Einstellbar auf verschiedene Tankgrößen
- Universeller Einsatz durch variable Höheneinstellung
- Gelbe Rohramatur aus schlagfestem Kunststoff mit ATEX-Zulassung (Zone 0)
- Chemische Beständigkeit auch bei Einsatz von Biodiesel, Bioheizöl oder Beimischungen bis 100 %
- Metallisierte Hülse sichert dauerhafte Funktion auch bei Verwendung von Brennstoffen mit Bioöl-/Biodieselanteil
- Einfache, schnelle Montage



Zubehör	Armatur	RK:	Art.-Nr.	Preis €
GWG-Armatur 905-W	grau	G	40050	
GWG-Armatur 905-W	gelb	G	40052	
GWG-Armatur 907-W	Messing	R	40065	
Kupplungsdose 903	-	G	40030	
Kupplungsstecker 902	-	G	40045	

Grenzwertgeber GWG 23 – Ro/T für Außenbehälter

gem. EN 13616



- Für Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Bioheizöl/-diesel und Ottokraftstoff
- Metallisierte Hülse sichert dauerhafte Funktion auch bei Verwendung von Bioöl/Biodiesel
- Gelbe Armatur mit ATEX-Zulassung (Zone 0)
- Variable Höheneinstellung
- Geeignet für den Einsatz in hochwasser-gefährdeten Gebieten

Anwendung

Einsatz als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen zur Vermeidung von Überfüllungen von Behältern. Für Tanks nach EN 12285-1, 12285-2, DIN 6618, 6619, 6623, 6624, 4119 oder für gleichwertige Tanks, deren Durchmesser und Rauminhalt der Bauform nach EN 12285-1 entsprechen. Geeignet für die Medien Heizöl EL und Dieseldieselkraftstoff sowie Bioheizöl, Biodiesel oder Ottokraftstoff unter bestimmten Bedingungen. Weitere Informationen siehe Betriebsanleitung.

Beschreibung

Grenzwertgeber auf Kaltleiterbasis, bestehend aus höhenverstellbarer Sonde und Einschraubkörper. Grenzwertgeberhülse metallisiert. Druck- und vakuumdicht. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule.

- GWG 23 – Ro** mit Rohramatur aus **gelbem Kunststoff**, hochfest, schlagzäh, formbeständig, mit stabiler Kette und Flanschdichtung. Geeignet für den Einsatz in Ex-gefährdeten Bereichen.
- GWG 23 – Ro** mit Rohramatur aus **grauem Kunststoff**. Geeignet für die Medien Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, Bioheizöl und Biodiesel.
- GWG 23 – T** mit Teleskoprohr zur Höheneinstellung der Anschlussarmatur. Rohramatur aus grauem Kunststoff, stoßfest und mit Bandbefestigung, ohne Flanschdichtung.

GWG bitte so auswählen, dass die Armatur möglichst nahe unter der Schachtabdeckung steht – nicht weniger als 20 mm, nicht mehr als 300 mm Abstand. Einstelltiefe im Tank siehe Betriebsanleitung.

Technische Daten

Sondenlänge

Von 400 bis 1.500 mm, Sonderlängen bis 3.000 mm, siehe Bestelltabelle

Prozessanschluss: Einschraubkörper G1

Temperatureinsatzbereich

Medium: -25/+50 °C
Umgebung: -25/+60 °C

Betriebsdruck im Tank: Drucklos

Material

GWG-Armatur: Kunststoff
Sondenrohr: Stahl, verzinkt
Einschraubkörper: Messing
Kaltleiter: Glasgekapselt
GWG-Hülse: Kunststoff, metallisiert

Zulassung

CE-Kennzeichnung nach EU-Bauproduktverordnung 305/2011, EN13616
GWG mit gelber Armatur: Ex II 1 G Ex ia IIB T3

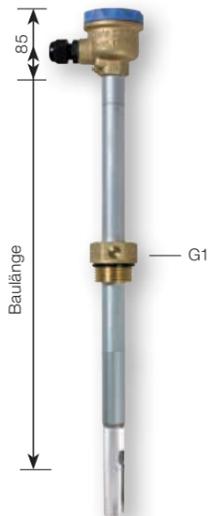
	Armatur	Sondenlänge (mm)		RK	Art.-Nr.	Preis €
GWG 23 – Ro 400	gelb	400		G	46115	
GWG 23 – Ro 700	gelb	700		G	46116	
GWG 23 – Ro 1000	gelb	1.000		G	46117	
GWG 23 – Ro 1500	gelb	1.500		G	46120	
GWG 23 – Ro So, Sonderlängen	gelb	Max. 3.000		G	46118	
GWG 23 – Ro 400	grau	400		G	46125	
GWG 23 – Ro 700	grau	700		G	46126	
GWG 23 – Ro 1000	grau	1.000		G	46127	
GWG 23 – Ro 1500	grau	1.500		G	46129	
GWG 23 – Wa So, Sonderlängen	gelb	Bis max. 3.000		G	46133	
GWG 23 – T 700	grau	700	Kurzmaß: 860 Langmaß: 1.290	G	47622	
GWG 23 – T 1000	grau	1000	1.160 1.750	G	47623	

Codierte Steckensätze für QSS und Abfüllschlauchsicherung (ASS) bitte anfragen.



Andere Längen auf Anfrage.

Grenzwertgeber GWG 23 Wa für Außenbehälter gem. EN 13616



- Armatur für Wandmontage
- Für Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Bioheizöl/-diesel
- Metallisierte Hülse sichert dauerhafte Funktion auch bei Verwendung von Bioöl/Biodiesel
- Gelbe Armatur mit ATEX-Zulassung (Zone 0)
- Variable Höheneinstellung
- Geeignet für den Einsatz in hochwasser-gefährdeten Gebieten



GWG-Armatur für Wandmontage

Anwendung Einsatz als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen zur Vermeidung von Überfüllungen von Behältern. Für Tanks nach EN 12285-1, 12285-2, DIN 6618, 6619, 6623, 6624, 4119 oder für gleichwertige Tanks, deren Durchmesser und Rauminhalt der Bauform nach EN 12285-1 entsprechen. Geeignet für die Medien Heizöl EL und Dieselkraftstoff sowie Bioheizöl, Biodiesel oder Ottokraftstoff unter bestimmten Bedingungen. Weitere Informationen siehe Betriebsanleitung.

Beschreibung Grenzwertgeber auf Kaltleiterbasis, bestehend aus höhenverstellbarer Sonde, Einschraubkörper, Kabelanschlussdose am oberen Rohrende und Armatur für Wandmontage. Grenzwertgeber-Hülse metallisiert. Druck- und vakuumdicht. Druckwasserdicht bis 10 m Wassersäule.

Technische Daten

Sondenlänge

Von 400 bis 1.500 mm, Sonderlängen bis 3.000 mm möglich, auf Anfrage

Prozessanschluss

Einschraubkörper G1

Temperatureinsatzbereich

Medium: -25/+50 °C
Umgebung: -25/+60 °C

Betriebsdruck im Tank

Drucklos

Material

Anschlussdose: Messing/Kunststoff
GWG-Armatur (Wandmontage): Kunststoff
Sondenrohr: Stahl, verzinkt
Einschraubkörper: Messing
Kaltleiter: Glasgekapselt
GWG-Hülse: Kunststoff, metallisiert

Zulassung

CE-Kennzeichnung nach EU-Bauprodukteverordnung 305/2011, EN13616
GWG mit gelber Armatur: Ex II 1 G Ex ia IIB T3

i GWG-Prüfgeräte s. S. 247

	Armatur	Sondenlänge (mm)	RK	Art.-Nr.	Preis €
GWG 23 – Wa 400	gelb	400	G	46130	
GWG 23 – Wa 700	gelb	700	G	46131	
GWG 23 – Wa 1000	gelb	1.000	G	46132	
GWG 23 – Wa 1500	gelb	1.500	G	46135	

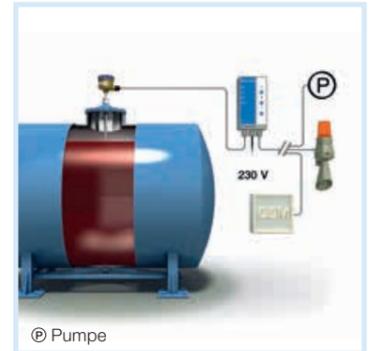
Codierte Steckensätze für QSS und Abfüllschlauchsicherung (ASS) bitte anfragen.

i Andere Längen auf Anfrage.

Messumformer für Überfüllsicherung UFS 01 (WHG)



- Kompakte Bauform, modernes Design
- Mit optischem/akustischem Alarm, Prüf- und Quittiertaste
- 2 Relaisausgänge für Zusatzalarm, EMS u. v. m.
- Fehlersicherer, selbstüberwachender Messumformer für maximale Funktionssicherheit



© Pumpe

Anwendung Zur Vermeidung von Überfüllungen an ortsfesten und ortsfest verwendeten Behältern. Geeignet für eine Vielzahl von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten.

Beschreibung In Verbindung mit allen Standaufnehmern der Typenbaureihe 76 und UFS 01 bauartzugelassen als Teil einer Überfüllsicherung. UFS 01 im Wandaufbaugeschäft besteht aus einem Messumformer und passendem Standaufnehmer (separat zu bestellen). Der Messumformer beinhaltet alle Anzeige- und Bedienelemente sowie sämtliche elektronischen Komponenten zur Auswertung und Umformung des Standaufnehmersignals in ein digitales Ausgangssignal. Standaufnehmer und Messumformer sind durch eine zweiadrige Signalleitung miteinander verbunden. Bei Erreichen des höchstzulässigen Füllstandes gibt der Messumformer UFS 01 optisch und akustisch Alarm. Der Befüllvorgang wird abgeschaltet. Zudem stehen zwei Ausgangsrelais für die Anbindung von Ereignismeldesystemen, des Zusatzalarmgerätes ZAG 01 oder weiteren Zusatzgeräten zur Verfügung.

Zusatzeinrichtung Typ 907-Z kann als zusätzliche Steuerungseinrichtung angeschlossen werden, um den Anschluss an einen Straßentankwagen mit Abfüllsystem zu ermöglichen.

Medien

- Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Biodiesel
- Diesel/Biodiesel-Gemische
- Gebrauchte Getriebe- und Motorenöle
- Ungebrauchte Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköle
- Transformatorenöle
- Hexanol 1
- Acetessigsäureäthylester (Acetessigester)
- Acrylsäure-2-Äthylhexylester (2-Äthylhexylacrylat)
- Cyclohexylacetat, Benzaldehyd
- Acetessigsäuremethylester
- Nitrobenzol, 1,2-Dichlorbenzol
- 2,4-Dimethylanilin (N,N-Dimethylanilin)
- n-Octanol (n-Octylalkohol)
- Diäthylaloxalat
- Anilin
- Pflanzenöle (auch nach EN 51605)
- Öl-Wassergemische (z. B. Bohr- und Schmieröle)
- Per- und Trichloräthylen
- Frostschutzmittel
- Reinigungsmittel-Wassergemische
- AdBlue® (Harnstofflösung) nach DIN 70070

sowie vergleichbare wassergefährdende Flüssigkeiten mit gleichwertiger Wärmeleitfähigkeit und Flammpunkt > 55 °C.

Technische Daten

Temperatureinsatzbereich

Umgebung: -20/+60 °C

Versorgungsspannung

AC 230 V oder AC/DC 15 – 40 V

Ausgangsrelais

1 Umschalter / 1 Schließer, quittierbar

Gehäuse

Wandaufbaugeschäft aus schlagfestem Kunststoff (ABS)
B x H x T: 100 x 188 x 65 mm

Schutzart

IP 40 (EN 60529)

Gewicht

0,6 kg

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Z-65.11-193

	RK	Art.-Nr.	Preis €
Messumformer UFS 01, AC 230 V	R	53202	
Messumformer UFS 01, AC/DC 15–40 V	R	53216	
Montagerahmen	G	43521	
Dichtungsset (IP 54)	G	43416	
Zusatzeinrichtung Typ 907-Z, 230 V	R	53232	
Zusatzeinrichtung Typ 907-Z, DC 24 V	R	53262	

i Standaufnehmer siehe Seite 59.

Messumformer für Überfüllsicherungen (WHG)



Anwendung Zur Vermeidung von Überfüllungen an ortsfesten und ortsfest verwendeten Behältern. Geeignet für eine Vielzahl von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, mit einem Flammpunkt > 55 °C bis 100 °C (Stoffliste siehe Produktbeschreibung UFS 01).

Messumformer NB 220 H

Beschreibung In Verbindung mit allen Standaufnehmern der Typenreihe 76 und UFS 01 bauartzugelassen als Teil einer Überfüllsicherung. Mit Eintauchen des Standaufnehmers in Flüssigkeit schaltet das Relais.

Messumformer NB 220 QS

In Verbindung mit allen Standaufnehmern der Typenreihe 76 und UFS 01 bauartzugelassen als Teil einer Überfüllsicherung. Mit eingebauter Warnlampe, Alarmhupe und Abstelltaster für die Alarmhupe. Über Anschlussklemmen können eine externe Warnlampe, Alarmhupe oder das Zusatzalarmgerät ZAG 01 angebunden werden. Mit Eintauchen des Standaufnehmers gibt NB 220 QS optisch und akustisch Alarm und schaltet das Relais.

Zusatzeinrichtung Typ 907-Z kann als zusätzliche Steuerungseinrichtung angeschlossen werden, um den Anschluss an einen Straßentankwagen mit Abfüllsystem zu ermöglichen.

Versorgungsspannung
AC 230 V

Leistungsaufnahme
Max. 4 VA/6 W

Ausgangsstromkreise

- 1x AC 230 V (100 W) für z. B. Lampe/ Magnetventil, nicht quittierbar
- 1x AC 230 V (50 W) für z. B. Hupe, quittierbar

Gehäuse (Schutzart)
Steckgehäuse (IP 30)
B x H x T: 75 x 150 x 110 mm

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-65.11-193

RK: R	Art.-Nr.	Preis €
Messumformer NB 220 H	53210	
Messumformer NB 220 H – DC 24 V	53219	
Messumformer NB 220 QS	53213	
Zusatzeinrichtung Typ 907-Z	53232	

i Standaufnehmer UFS 01 s. Seite 59. Flüssigkeitsliste (Medien/ Stoffe) s. Seite 57.

Standaufnehmer für Überfüllsicherungen (WHG)



Anwendung Standaufnehmer für Messumformer als Teil einer Überfüllsicherung an ortsfesten und ortsfest verwendeten Behältern zur Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 55 °C bis 100 °C (Stoffliste siehe Produktbeschreibung UFS 01).

Standaufnehmer UFS 01

Beschreibung In Verbindung mit Messumformer UFS 01, NB 220 H und NB 220 QS zugelassen als Teil einer Überfüllsicherung. Standaufnehmer UFS 01 besteht aus einem Sondenrohr mit edelstahlgekapseltem Kaltleiterfühler am unteren Ende, Anschlussdose und Einschraubkörper. Rohrlänge 100 bis 3.000 mm in Schritten zu 100 mm. Standardlänge 500 mm. Die Überfüllsicherung ist so einzurichten, dass bei Erreichen des höchstzulässigen Füllstands der Füllvorgang unterbrochen und akustischer Alarm mit ausreichender Lautstärke ausgelöst wird.

Technische Daten Material

Anschlussdose: Messing/Kunststoff
Sondenrohr: Edelstahl 316 Ti
Einschraubkörper: Edelstahl 316 Ti
Kaltleiter: Edelstahlgekapselt

Prozessanschluss
Einschraubgewinde G¾

Temperatureinsatzbereich
Medium: -25/+50 °C

Schutzart
IP 54 (EN 60529)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-65.11-193

Standaufnehmer Typ 76 AH

In Verbindung mit Messumformer UFS 01, NB 220 H und NB 220 QS zugelassen als Teil einer Überfüllsicherung. Standaufnehmer Typ 76 AH besteht aus Sondenrohr mit edelstahlgekapseltem Kaltleiterfühler am unteren Ende, Anschlussdose und Einschraubkörper. Rohrlänge 100 bis 3.000 mm in Schritten zu 100 mm. Standardlänge 500 mm. Die Überfüllsicherung ist so einzurichten, dass bei Erreichen des höchstzulässigen Füllstands der Füllvorgang unterbrochen oder akustischer Alarm mit ausreichender Lautstärke ausgelöst wird.

Material

Anschlussdose: Messing
Sondenrohr: Edelstahl 304 oder 316 Ti
Einschraubkörper: Messing
Kaltleiter: Edelstahlgekapselt

Prozessanschluss
Einschraubgewinde G¾

Temperatureinsatzbereich
Medium: -25/+80 °C

Schutzart
IP 54 (EN 60529)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Z-65.11-193

RK: R	Art.-Nr.	Preis €
Standaufnehmer UFS 01		
300 mm	53247	
400 mm	53248	
500 mm	53249	
Sonderlänge	53243	
Standaufnehmer Typ 76 AH*		
500 mm	53214	

*Weitere Ansprechlängen auf Anfrage.

i Flüssigkeitsliste (Medien/ Stoffliste) s. Seite 57.

Allgemeine Lieferbedingungen (AGB)

der Firma AFRISO-EURO-INDEX GmbH · Reichshofstraße 7a · 6890 Lustenau

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) gelten für unsere gesamten Leistungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden dessen Antrag zum Vertragsabschluss bzw. dessen Leistung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Unsere AGB gelten auch für alle späteren Verträge mit dem Kunden.
- (3) Unsere Angebote sind stets freibleibend.
- (4) Wir behalten uns Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschrittes ohne vorherige Ankündigung vor.

§ 2 Preise – Kosten – Lieferung

- (1) Den von uns angebotenen Preisen liegen die derzeit für uns gültigen Einkaufspreise und Lohn- und Gehaltstarife zugrunde. Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin (bei Abrufaufträgen ist der vereinbarte Zeitpunkt der jeweiligen Teillieferung maßgebend) ein Zeitraum von mehr als 3 Monaten behalten wir uns für den Fall der Erhöhung vorgenannter Kosten eine angemessene Erhöhung des Lieferpreises vor.
- (2) Die Kosten der Versendung und Verpackung trägt der Kunde. Sendungen an Kunden sind nicht transportversichert.
- (3) Angaben in Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur ungefähr.
- (4) Bei Kleinstaufträgen mit einem Nettowarenwert von unter EUR 100,00 berechnen wir eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 zuzüglich Porto- und Verpackungskosten sowie ggf. zusätzl. Dokumentationen.
- (5) An von uns gefertigten Zeichnungen, Kostenvorschlägen und ähnlichen Unterlagen sowie an Werkzeugen, die für den Auftrag gefertigt werden, behalten wir uns auch dann uneingeschränktes Eigentums-, Urheber- und Verfügungsrecht vor, wenn diese dem Kunden gesondert berechnet wurden.
- (6) Teillieferungen sind zulässig.
- (7) Eine angegebene Lieferfrist beginnt mit dem Tag der völligen Auftragsklarheit und, falls technische Unterlagen, Material, Hilfsstoffe oder Werkzeuge vom Kunden beizustellen oder Anzahlungen zu leisten sind, mit deren Eingang bei uns. Wird die Lieferfrist aus von uns vertretenen Gründen überschritten, kann der Kunde nach vorhergehender Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten. Ein weitergehender Anspruch besteht nur bei zumindest grobem Verschulden unsererseits.
- (8) Die Rücknahme von ungebrauchten neuwertigen Lagerprodukten ist nur nach vorheriger Absprache möglich. Manipulations- und Prüfkosten trägt der Kunde. Auftragsbezogene Fertigungsware ist von einer Rücknahme ausgeschlossen.

§ 3 Gefahrtragung – Produktionsverzögerung

- (1) Die Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Kunden.
- (2) Wir haben unsere Lieferverpflichtungen erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf unsere eigenen Fahrzeuge verladen worden ist. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr.
- (3) Durch von uns nicht verschuldete und nicht zu vertretende Umstände, durch welche die Herstellung oder Lieferung der bestellten Ware übermäßig erschwert oder unmöglich werden, so etwa in Fällen höherer Gewalt und Krieg sowie Insolvenz, behördlicher Maßnahmen, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, und zwar sowohl bei uns als auch bei unseren Lieferanten, entbinden uns für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkungen von der Lieferverpflichtung.

§ 4 Verstoß gegen Schutzrechte durch den Kunden

Bei Ausführung eines Auftrags (Konstruktionen etc.) nach Anweisung des Kunden hat dieser dafür einzustehen, dass ihm ein Recht zu gewerblichen Verwertung der Unterlagen zusteht. Werden durch die Herstellung nach Entwürfen des Kunden fremde Schutzrechte verletzt oder wird dadurch gegen eine Kennzeichnungsvorschrift verstoßen, so hat der Kunde uns daraus schad- und klaglos zu halten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen sind innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto – sofern der Netto-Warenwert EUR 50,00 übersteigt – oder innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen ist der Tag der Gutschrift auf unserem Konto maßgebend. Bei Nachnahmelieferungen oder Vorauskasse gewähren wir 3% Skonto (Reparaturrechnungen ausgenommen).
- (2) Mangels anderweitiger Vereinbarungen hat der Kunde nach Lieferung und dem 30. Tage nach dem Rechnungsdatum bankübliche Zinsen zu bezahlen.
- (3) Mangels anderweitiger Bestimmungen durch den Kunden werden Zahlungen jeweils auf die älteste noch offene Schuld einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen (z. B.: Zinsen, Rechtsdurchsetzungskosten, etc.) verrechnet.
Für jede schriftliche Mahnung nach Eintritt des Verzuges schuldet der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 10,00 (zzgl. USt.).
- (4) Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an. Der Diskont richtet sich nach dem Satz unserer Bank und wird vom Fälligkeitstag unserer Rechnung an verrechnet. Diskont und Einziehungskosten für Wechsel und Schecks gehen zu Lasten des Kunden und sind unverzüglich zu zahlen. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- (5) Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wird ausgeschlossen.
- (6) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Kunden zulässig.
- (7) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, sind wir zur Lieferung bzw. Fertigung bestellter Ware bis zur vollständigen Zahlung rückständiger Beträge nicht verpflichtet. In derartigen Fällen sowie bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (z.B. Scheck- und Wechselproteste, Konkursantrag, anhängige Exekutionsverfahren, etc.), bei Übergang des Geschäfts auf Dritte, Auflösung des Geschäfts oder Tod des Kunden sind wir berechtigt, für noch nicht ausgeführte Lieferungen Vorauskasse zu verlangen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen einer Pfändung der gelieferten Ware durch Dritte, vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist uns ebenso wie die Konkurseröffnung unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten der erforderlichen Intervention trägt der Kunde.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, desgleichen nicht das Verlangen, die Vorbehaltsware gesondert zu lagern und zu kennzeichnen.
- (3) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Betrages an uns ab, den er für die von uns gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet.
- (4) Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, uns durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch Veräußerung unserer Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.
- (5) Übersteigt der Wert der uns dergestalt gegebenen Sicherheiten unsere fälligen und nicht fälligen Forderungen um insgesamt mehr als 20 %, so sind wir hinsichtlich der 20 % übersteigenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung abgetretener Ansprüche verpflichtet.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

- (1) Mängelrügen müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Erhalt der Ware, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung, jeweils unter Beifügung des (sämtlicher) angeblich mangelhaften(r) Gegenstands (Gegenstände), geltend gemacht werden.
- (2) Die rechtzeitige Mängelrüge ist Voraussetzung für jede Gewährleistung. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit des Gegenstandes zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu beweisen. Unsere Gewährleistungspflicht endet, ausgenommen der Verschleißteile, jedenfalls nach 6 Monaten nach Gefahrübergang.
Im Gewährleistungsfall hat der Kunde das Recht, von uns die Rücknahme der beanstandeten Ware und eine entsprechende Ersatzlieferung zu verlangen. Nach unserer Wahl können wir die beanstandete Ware nachbessern. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Gewährleistung befreit. Sollte die Ware auch danach mangelhaft sein, hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- (3) Wir haften lediglich für zumindest grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes ist jedenfalls auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbareren Schadens begrenzt. Weitergehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- (4) Unsere Haftung im Falle des Vorliegens zugesicherter Eigenschaften sowie nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (5) Handelsübliche Abweichungen der Farbtöne, Maße, Gewichte und Güte stellen keine Mängel der gelieferten Ware dar.
- (6) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind jedenfalls ausgeschlossen bei Folgeschäden, wie z.B. Ansprüche auf Ersatz von Montagekosten und sonstiger bei Dritten entstehender Kosten, sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, mangelhafte Montage bzw. Inbetriebnahme, nukleare, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie für Schäden, die aufgrund des Fehlverhaltens unseres Kunden oder Dritter, unsachgemäßer Montage, Fehldimensionierung, nicht durchgeführter oder mangelhafter Inbetriebnahme, fehlender Funktionskontrolle, unterlassener Wartung oder durch den Transport etc. entstanden sind. Transportschäden sind unverzüglich dem jeweiligen Transportunternehmen anzuzeigen.
- (7) Werden unsere Produkte in ein weiteres Produkt, Gerät oder Anlage eingebaut, so hat der Erbauer zuvor die Funktionsfähigkeit unseres Produktes und seines Erzeugnisses bzw. seiner Anlage sicherzustellen. Wir haften nicht für Ansprüche, die durch unterlassene Funktionskontrolle, Fehlfunktion des Erzeugnisses oder der Anlage entstehen.
- (8) In den obigen Punkten geregelten Einschränkungen der Gewährleistung gelten auch für Regressansprüche nach § 933b ABGB.
- (9) Darüber hinaus sind Schadenersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine etwaige persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Muster, Zeichnungen

An Zeichnungen, Mustern und anderen Unterlagen - mit Ausnahme von Werbetrucksachen - behalten wir uns ausdrücklich Eigentum und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und müssen uns auf Verlangen hin zurückgegeben werden.

§ 9 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

- (1) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des Uncitral Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort für unsere Leistungen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Lustenau; dieser ist ebenso Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden.
- (3) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist das für 6850 Dornbirn sachlich zuständige Gericht.